

**Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglich-  
keit von Geräten (EMVG)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und  
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Nr. 8 und 10

R

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren  
die in § 2 Nr. 8 Satz 1 und Nr. 10 Satz 1 enthaltenen  
Verweisungen auf Bestimmungen der EMV-Richtlinie durch  
Binnenverweisungen auf die entsprechenden Regelungen des  
Gesetzentwurfs zu ersetzen. Auf diese Weise wird die  
Rechtsanwendung erleichtert.

Ferner sollte in § 2 Nr. 10 Satz 2 - ebenso wie in  
§ 2 Nr. 8 Satz 2 - die Formulierung "von der nach  
§ 6 zuständigen Behörde oder einer anderen dazu er-  
mächtigten Stelle eines Mitgliedstaates" verwendet  
werden.

**Ausgeliefert am 04. FEB. 1992**

R

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Bezug genommenen Vorschriften enthalten unterschiedliche Formulierungen darüber, worin die "Übereinstimmung" bestehen soll.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Vorschrift dahin präzisiert werden kann, daß besser zum Ausdruck gebracht wird, worin die zu bescheinigende "Übereinstimmung" bestehen soll.

R

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2  
sind die Worte "ist die"  
durch die Worte "ist in den Informationen die"  
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

4. Zu § 4 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, die in § 4 Abs. 3 letzter Halbsatz enthaltene Verweisung auf § 5 Abs. 2 näher zu präzisieren.

R

5. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 5 Abs. 1 Satz 2 besser zum Ausdruck gebracht werden kann, wie weit die Verantwortlichkeit desjenigen geht, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr bringt.

R

6. Zu § 5 Abs. 6 Satz 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 5 Abs. 6 Satz 1 präziser formuliert werden muß, soweit darin auf den Absatz 5 verwiesen wird.

R

7. Zu § 8 Abs. 1 Satz 2

§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung der zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 8 und der gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10 zur Erteilung von Auskünften und Gewährung von Unterstützung wird bereits in § 8 Abs. 1 Satz 1 geregelt.

R

8. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 3 betrieben werden,".

Begründung:

Der Schuldvorwurf bezieht sich nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Besonderer Teil, zu § 9 Abs. 1 Nr. 3) zutreffend auf das Betreiben von Geräten, die entgegen § 3 Abs. 3 nicht in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 in den Verkehr gebracht worden sind.

R

9. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4

In § 9 Abs. 1 Nr. 4 ist das  
Wort "Genehmigungsinhaber"  
durch das Wort "Antragsteller"  
zu ersetzen.

Begründung:

Entscheidungen über Einzelgenehmigungen  
nach § 3 Abs. 4 ergehen nicht gegenüber  
dem Genehmigungsinhaber, sondern gegen-  
über einem Antragsteller (vgl. auch die  
Begründung Besonderer Teil, zu § 9 Abs. 1  
Nr. 4).

VP

10. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte  
"ohne Zustimmung des Bundesrates"  
durch die Worte  
"mit Zustimmung des Bundesrates"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Beteiligungsmöglichkeiten der Länder  
in Belangen des Post-, Funk- und Fernmel-  
dewesens würden aufgrund der vorgesehenen  
Ermächtigung des BMPT, die Verordnung  
ohne Zustimmung des Bundesrates zu  
erlassen, unvertretbar eingeschränkt.

VP

11. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort  
"sind"

die Worte

"die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsauf-  
gaben und"  
einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) und seinen nachgeordneten Behörden entstehenden Kosten im Rahmen des EMVG durch Erhebung von Abgaben (Gebühren nach § 9 EMVG, Beiträge nach § 10 EMVG) gedeckt werden. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 4 EMVG sollen in den jeweils im Gesetz genannten Fällen die Verantwortlichen einer Störung oder Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Verursacherprinzip für die Kosten der konkreten Einzelmaßnahmen herangezogen werden. Nach § 9 Abs. 2 EMVG soll der BMPT ermächtigt werden, für die Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1 EMVG eine Rechtsverordnung zu erlassen. Soweit bekannt, liegt bereits ein Entwurf vor. Darin wird in § 3 Abs. 2 der Kreis der Gebührenschuldner benannt. Für den Bereich der Polizei sollte danach nur im konkreten schuldhaften Störfall bzw. bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des EMVG eine Gebührenpflicht für Maßnahmen im Einzelfall entstehen.

Gemäß § 10 EMVG (Beitragsregelung) ist nach Abs. 1 vorgesehen, die Senderbetreiber im Rahmen einer Abgabe, die als Jahresbeitrag erhoben werden soll, zur Abgeltung der Kosten heranzuziehen. Ausgenommen von der Beitragspflicht werden danach nur diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde. Mit § 10 Abs. 2 EMVG wird der BMPT ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Der Entwurf dieser Verordnung über Beiträge nach dem EMVG soll in § 3 Abs. 2 Nr. 1 vorsehen, die Senderbetreiber zu deren Gunsten nach § 6 Nr. 1 EMVG oder § 6 Nr. 2 EMVG Amtshandlungen vorgesehen sind, zur Zahlung von Beiträgen zu verpflichten.

(noch Ziff. 11)

Drucksache 4/1/92

Die Aufgaben im Sinne des § 6 Nr. 2 EMVG werden gem. den Nrn. 8 und 9 der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellen Funk-Richtlinie BOS, Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 40-Ausgabe A - vom 17.03.1983), vom Bundesminister des Innern und den Innenministern und -senatoren wahrgenommen. Entsprechend der übereinstimmenden Auffassung der Technischen Kommission des Arbeitskreises II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder sollten die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und somit insbesondere die Polizei, die für die Wartung, Instandhaltung und Entstörung ihrer funktechnischen Einrichtungen einen umfangreichen Technischen Dienst unterhält, wegen der Durchführung eigener Funküberwachungsmaßnahmen von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Die in der Beilage zum genannten Entwurf der Verordnung enthaltene Aufzählung der Senderbetreiber nennt unter der Rubrik Nutzer des nichtöffentlichen mobilen Landfunks aber ausschließlich Bundesbahn und Reichsbahn. In der Begründung zu § 10 Abs. 1 Satz 2 EMVG, der bisher einen Ausschluß von der Beitragspflicht für die Fälle vorsieht, in denen der Aufwand der Ermittlung größer wäre als der jährlich zu erhebende Beitrag, werden als Beispiele allgemein genehmigter TB-Funkgeräte und schnurlose Telefone genannt.

Es ist erforderlich, die Ausnahmeregelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 EMVG ausdrücklich auch auf alle BOS zu erstrecken. Die Funkgeräte der Polizei sind aufgrund einer Allgemeingenehmigung bisher gebührenfrei. Nach dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14.4.1989 hatten der Bundesminister des Innern und einige Länder den Auftrag, mit dem Bundespostminister Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, die Feuerwehren, die Organisationen des Rettungsdienstes und die Behörden und Organisationen des Katastrophenschutzes von Gebühren für Funkanlagen freizustellen. Dies sollte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden.

VP 12. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte  
"ohne Zustimmung des Bundesrates"  
durch die Worte  
"mit Zustimmung des Bundesrates"  
zu ersetzen.

Begründung:

Der Regelungsinhalt des § 10 Abs. 1 tangiert den Funk- und Rundfunkbereich, mithin Länderkompetenzen. Die entsprechenden Verordnungen sollten daher nicht ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

R 13. Zu § 10 Abs. 2

Nach Auffassung des Bundesrates wird mit der in § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Formulierung "Verfahren der Beitragserhebung" der Inhalt der vom Verordnungsgeber zu treffenden Regelungen nur unzureichend umschrieben. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Formulierung hinzuwirken, die den Inhalt der Ermächtigung treffender umschreibt.

VP 14. Zu § 11

In § 11 sind die Worte  
"ohne Zustimmung des Bundesrates"  
durch die Worte  
"mit Zustimmung des Bundesrates"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie 89/336/EWG aufgrund künftiger Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften sind gegenwärtig nicht überschaubar; es könnten dabei durchaus auch Länderkompetenzen berührt werden. Die Umsetzung durch Rechtsverordnung bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

R 15. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 ein Gerät ohne die vorgeschriebenen Informationen in den Verkehr bringt,".

Begründung:

Da § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Begriff "Informationen" enthält, ist dieser auch bei der Formulierung des Bußgeldtatbestandes zu verwenden.

Im übrigen: Berichtigung der Verweisung.

R 16. Zu § 12 Abs. 1 Nr. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 12 Abs. 1 Nr. 6 vor dem Wort "entgegen" die Worte

"als Verantwortlicher einer auskunftspflichtigen Stelle"

eingefügt werden sollten.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 2 sind auskunfts- und damit auch duldungspflichtig u. a. die zuständigen Stellen im Sinne des § 2 Nr. 3 und die gemeldeten Stellen im Sinne des § 2 Nr. 10. Diese Stellen müssen die in Anlage I angegebenen Voraussetzungen erfüllen, werden also in der Regel nicht natürliche Personen sein, die als Täter einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen. Um eine Bewehrung der Auskunftsbzw. Duldungspflicht auch insoweit zu ermöglichen, sollte § 12 Abs. 1 Nr. 6 wie vorgeschlagen geändert werden.

R

17. Zu § 12 Abs. 2

In § 12 Abs. 2

sind die Worte "Eine Ordnungswidrigkeit"  
durch die Worte "Die Ordnungswidrigkeit"  
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch  
vergleichbarer Vorschriften.

R

18. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3

sind die Worte ", Baukästen, Bauteilezusammenstellungen,  
Baugruppen, Geräteteile und Ersatzteile"  
zu streichen.

Begründung:

Die Einziehungsermächtigung sollte auf die Gegenstände beschränkt bleiben, auf die sich die in Bezug genommenen Rechtsverstöße beziehen. § 12 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 5 bedienen sich auf "Geräte". Soweit Bauteile und Baugruppen als Geräte anzusehen sind (vgl. auch § 3 Nr. 4), unterliegen sie nicht den Anforderungen des Gesetzes; ihre Einziehung erscheint nicht gerechtfertigt. Ergänzend darf auf § 20 FAG hingewiesen werden.

B

19. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.